

2018-10

Veröffentlicht am 03.05.2018

Nr. 10/S. 210

Tag	Inhalt	Seite
03.05.18	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Bauingenieurwesen	211-212

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Satzung zur Beteiligung
externer Expertise im Rahmen der
Begutachtung durch Peer-Review
der Fachrichtung Bauingenieurwesen**

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Einbezug externer Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

(2) In Zusammenwirken mit den externen Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie den aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Gruppe besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Vertretung aus der beruflichen Praxis
- einer Alumni-Vertretung
- einer internen Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die externen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

§ 3 Begutachtung

(1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 3 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.

(2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die externen Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die internen Mitglieder der Gutachtergruppe nehmen schriftlich zu dem Gutachten Stellung.

(3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachter finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen des der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(4) Die externen Gutachter erhalten eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.

(5) Die Mitglieder der Gutachtergruppe nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Fachbereichsrates des Fachbereichs BLV der
Hochschule Trier am 04.04.2018.

Trier, 24.04.2018

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier